

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 33/16 B

L 9 KR 42/16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 76 KR 433/15 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2016 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. April 2016 Prozesskos-
tenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 7. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagen Krankenkasse versicherte Kläger kam der Aufforderung der Beklagten nicht nach, für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte ein Lichtbild zu übersenden. Er ist mit seinem Begehren, seine "Gesundheitsversorgung im Quartal II 2015 zu gewährleisten", in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen durch ein für die Dauer des Versicherungsverhältnisses geltendes Nachweisdokument ohne Lichtbild hat der Kläger in einem parallel geführten Verfahren geltend gemacht. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, unabhängig von einer möglichen Unzulässigkeit der Klage, sei die Klage nach Ablauf des Quartals II/2015 jedenfalls unbegründet, weil eine Gesundheitsversorgung in Gestalt von Sach- und Dienstleistungen nicht mehr möglich sei (*Urteil vom 7.4.2016*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh auf dem durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (*vgl bereits zur früheren Rechtslage BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2000 - B 7 AL 14/01 B; BGH VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*) und alle nötigen Belege beigelegt werden. Aus dem Erfordernis, dass sich der Inhalt der Erklärung auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen soll, ist abzuleiten, dass grundsätzlich für jede Instanz die Erklärung auf einem gesonderten aktuellen Formular abgegeben werden muss. Eine Bezugnahme auf ein in der Vorinstanz oder in einem parallel anhängigen Verfahren abgege-

bene Erklärung kann jedoch ausreichend sein, wenn der Antragsteller geltend macht, dass gegenüber der früher abgegebenen Erklärung keine Veränderungen eingetreten sind (vgl. *Geimer in Zöller, ZPO, 30. Aufl 2014, § 117 RdNr 16 mwN*). Dies erfordert, dass die in Bezug genommene Erklärung eine Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglicht. Sie muss grundsätzlich die durch das Formular geforderten Angaben enthalten. Der Erklärung müssen gegebenenfalls Belege zum Nachweis der gemachten Angaben beigelegt sein.

- 6 Diese - erleichterte - Bewilligungsvoraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Kläger hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 20.5.2016 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), zwar PKH beantragt und die Erklärung am 17.5.2016 vorgelegt. Er hat aber trotz Belehrung des Berichterstatters mit Schreiben vom 3.5.2016 über die Erforderlichkeit der Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechender Belege nur angegeben, dass er Alg II beziehe, ohne dies durch einen Beleg nachzuweisen. Als Erläuterung gibt er schlicht "bekannt" an. Insoweit fehlt aber jegliche Bezugnahme auf ein Verfahren, in welchem die entsprechenden Belege (aktueller Bescheid des Jobcenters) vorgelegt wurden, die vom Senat beigezogen werden könnten. Es ist nicht Aufgabe des Senats, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Amts wegen zu ermitteln, indem alle beim BSG anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren angefordert und nach den erforderlichen Unterlagen durchsucht werden. Auch im PKH-Beiheft des SG - der Kläger stellte auch dort einen PKH-Antrag - findet sich kein Beleg. Zudem hat der Kläger im Formular als Beruf "Hartz IV auf Lebenszeit", zum Kontostand seines Girokontos und seines Mietkautionskontos "keine Ahnung", zu den Wohnkosten "bekannt" und die Anzahl der beigelegten Belege mit "Null" angegeben, sodass auch an der Ernsthaftigkeit des Antrags Zweifel angebracht sind.
- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und mit Schreiben des erkennenden Senats vom 3.5.2016 hingewiesen worden. Die von ihm selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

